

Wie kann der/die Kund:in einen Nachweis erbringen?

1. Durch einen Negativ-Nachweis (nicht älter als 24 Stunden) über einen Schnell-Test, ausgestellt durch eines der Testzentren/-stellen;
2. Durch einen Negativ-Nachweis (nicht älter als 48 Stunden) über PCR-Test, ausgestellt durch eines der Testzentren/-stellen;
3. durch einen Negativ-Nachweis (nicht älter als 24 Stunden) über einen Schnell- oder Selbsttest unter Aufsicht, ausgestellt durch den/die Arbeitgeber:in oder
3. mittels Durchführung eines Selbsttests unter Aufsicht durch das Betriebspersonal mit negativem Ergebnis.
 - 3.1. Der/die Kund:in kann die Möglichkeit wahrnehmen, sich eine Bescheinigung über das Testergebnis durch das Betriebspersonal ausstellen zu lassen. Diese darf nur von einer durch die jeweiligen Verantwortlichen hierzu beauftragten Person ausgestellt werden.
 - 3.1.1. Die Bescheinigung muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Vor- und Nachname der getesteten Person,
 - Datum und Uhrzeit der Durchführung des Tests,
 - Stelle, die den Test durchgeführt/beaufsichtigt hat
 - Testergebnis
 - 3.1.2. Die Bescheinigung soll im Übrigen dem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Muster entsprechen. Das Muster ist unter <https://www.berlin.de/corona/media/downloads/> zu finden. Mit dieser Bescheinigung können Kund:innen für den Tag der Testung auch die Nachweispflicht gegenüber anderen Einrichtungen (bspw. Einkaufen nach dem Friseurbesuch) erfüllen.

Bin ich verpflichtet meinen Kund:innen Selbsttests zur Durchführung vor Ort anzubieten?

Eine Verpflichtung besteht nicht. Es steht den Betriebsinhaber:innen insgesamt frei, ob diese Selbsttests zur Durchführung vor Ort anbieten.

Ab welchem Alter gilt diese Testpflicht?

Eine Altersbegrenzung ist in § 6 Abs. 3 3. InfSchMV geregelt und legt Testpflicht ab dem 6. Geburtstag fest.

Wann entfällt die Testpflicht für Kinder ab 6 Jahren und Schüler:innen?

Für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, entfällt die Testpflicht (als Nachweis ist hierfür beispielsweise die Vorlage eines gültigen Schülerschulenausweises ausreichend). Dies gilt auch für Kinder ab 6 Jahren, die im Rahmen des Besuches einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen; hierzu bedarf es keiner gesonderten Bescheinigung der Kindertagesstätte.

Muss der/die Kund:in auch einen Negativ-Nachweis vorlegen, wenn diese/r vollständig geimpft ist oder als genesen gilt?

Für Kund:innen, welche alle für den vollständigen Impfschutz notwendigen Impfdosen erhalten haben, besteht ab dem 15. Tag nach Verabreichung der letzten Impfdosis keine Testpflicht mehr. Ein Nachweis hierüber ist mitzuführen. Genesene sind ebenfalls von der Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses befreit. Als genesen gelten Personen, wenn der positive PCR-Test mind. 6 Monate zurückliegt und das Verabreichen einer Impfdosis 14 Tage zurückliegt oder wenn der positive PCR-Test mind. 28 Tage bis max. 6 Monate zurückliegt.

Kann ich einen Negativ-Nachweis meines/meiner Kund:in, ausgestellt durch deren/dessen Arbeitsgeber:in, anerkennen?

Ein durch den/die Arbeitgeber:in ausgestellter Negativ-Nachweis ist ausreichend.

Muss ich eine negative Testbescheinigung mit einem Lichtbildausweis abgleichen?

Ja, die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, das Original der Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 3 oder 4 3. InfSchMV einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen.

Wo können die Selbsttests vor Ort durchgeführt werden?

Im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzeptes kann der/die Betriebsinhaber:in eine/n geeignete/n Stelle/Ort (bspw. Eingangsbereich des Betriebes, vor dem Betrieb, separater Raum/Bereich) selbst festlegen. Die Aufsicht der Selbsttests kann auch durch eine transparente Abtrennung bspw. durch die Ladenscheibe oder eine Acrylglasscheibe erfolgen.

Wenn ich Selbsttests meinen Kund:innen zur Verfügung stellen möchte, wer zahlt die Tests?

Wenn ein Gewerbebetrieb Tests für Kund:innen zur Verfügung stellt, trägt der Gewerbebetrieb die Kosten hierfür. Die Kosten können ggf. auf den/die Kund:in übertragen werden.

Welche Test-Kits sind zugelassen und entsprechen den behördlichen Vorgaben?

Zugelassene Schnell- oder Selbsttest sind auf der folgenden Homepage aufgelistet:
https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html.

Können betriebliche Hygienevorrichtungen die Kund:innen von der Vorlage eines negativen Nachweises oder Selbsttests von der Testpflicht entbinden?

Zusätzliche Schutzmaßnahmen wie Acrylglaswände, Mund-Nasen-Schutz/med. Maske, 1,5 Meter-Abstand oder Luftreiniger u. ä. befreien nicht von der Testpflicht.

Das Testergebnis ist positiv, darf der/die Kund:in dennoch meine Angebote in Anspruch nehmen?

Ist das Ergebnis eines Tests positiv, muss die/der Kund:in sich unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern und den Betrieb bzw. den Testdurchführungsort verlassen. Es gelten die allgemeinen Regelungen des § 7 3. InfSchMV und die Allgemeinverfügungen zur Quarantäne der Bezirke (weiterführende Informationen können dem Infoblatt unter: <https://www.berlin.de/corona/media/downloads/> entnommen werden).

Testpflicht bei Veranstaltungen: Wer ist für die Testung der Gäste verantwortlich?

Die Gäste können entweder einen Negativ-Nachweis (siehe Ausführungen zu Frage 1) vorlegen. Der/die Veranstaltende kann Schnell-/Selbsttest auch vor Ort anbieten; für die Organisation und Durchführung dieser ist der/die Veranstalter:in dann verantwortlich. Es steht diesen zusätzlich frei, mit dem Veranstaltungsort („Venue“) eine Aufteilung der Testorganisation zu vereinbaren.